S 37 BA 90/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 BA 90/18
Datum	27.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 98/20
Datum	26.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 27.5.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre auÃergerichtlichen Kosten selbst trÃ¤gt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach Â§Â 7a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) darÃ¼ber, ob die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als juristische Mitarbeiterin bei der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 16.2.2017 bis 23.5.2017 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen

Rentenversicherung unterliegt.

Die KlÃ¤gerin ist eine als Gesellschaft BÃ¼rgerlichen Rechts (GbR) gefÃ¼hrte Rechtsanwaltskanzlei. Am 4.4.2017 schloss sie mit der als Rechtsreferendarin in der Zivilstation beim Landgericht R tÃ¤tigen Beigeladenen einen schriftlichen Vertrag Ã¼ber freie Mitarbeit (im Folgenden: VfM) mit Beginn ab 1.3.2017. HierfÃ¼r war der Beigeladenen zuvor am 9.2.2017 von der PrÃ¤sidentin des Oberlandesgerichts (OLG) KÃ¶ln eine NebentÃ¤tigkeitsgenehmigung erteilt worden war. Aus einer Rechnung der Beigeladenen an die KlÃ¤gerin vom 2.4.2017 geht hervor, dass diese ihre TÃ¤tigkeit bereits am 16.2.2017 aufgenommen hat. Leistungen wurden von ihr bis 23.5.2017 erbracht. Von Januar bis Oktober 2018 war die Beigeladene der KlÃ¤gerin im Rahmen der Rechtsanwaltsstation des Rechtsreferendariats zugewiesen.

Der zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen geschlossene VfM enthÃ¤lt u.a. folgende Regelungen:

â1. Der freie Mitarbeiter wird ab dem 01.03.2017 als freier Mitarbeiter in der Rechtsanwaltskanzlei tÃ¤tig. Ohne Verbindlichkeit beabsichtigen die Parteien derzeit einen zeitlichen Umfang der TÃ¤tigkeit im Durchschnitt von ca. 10 Stunden pro Woche.

2. Der freie Mitarbeiter fÃ¼hrt die AuftrÃ¤ge in eigener Verantwortung durch. Dabei hat er die Interessen der Rechtsanwaltskanzlei zu wahren. Er unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht bezÃ¼glich Ort und Zeit sowie Art und Weise der AuftragsdurchfÃ¼hrung. Fachliche Vorgaben hat der freie Mitarbeiter jedoch zu beachten.

3. Zu den Aufgaben des freien Mitarbeiters zÃ¤hlen insbesondere

â Â Rechtliche Recherchen

â Â Vertrags- und SchriftsatzentwÃ¼rfe

â Â Konzipierung und Implementierung von Strategien in den Bereichen Business Development und Client Development

4.Â Der freie Mitarbeiter wird wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Rechtsanwaltskanzlei nicht fÃ¼r Wettbewerber, insbesondere nicht fÃ¼r andere Rechtsanwaltskanzleien tÃ¤tig. Nicht juristische NebentÃ¤tigkeiten des freien Mitarbeiters sind gestattet, soweit sie die ordnungsgemÃ¤Ãe ErfÃ¼llung der Aufgaben unter diesem Vertrag nicht beeintrÃ¤chtigen.

5. Das Honorar betrÃ¤gt EUR 20 pro von dem freien Mitarbeiter angebotener und von der Rechtsanwaltskanzlei abgerufener Arbeitszeitstunde zzgl. Umsatzsteuer, sofern der freie Mitarbeiter fÃ¼r die Umsatzsteuer optiert.

6. Mit dem Honorar ist die gesamte TÃ¤tigkeit unter diesem Vertrag abgegolten.

7.Â Zahlungen gem. Ziff. 5 kÃ¶nnen nur pÃ¼nktlich geleistet werden, wenn (i) am Ende des Vormonats eine steuerlich und buchhalterisch ordnungsgemÃ¤Ãe Abschlagsrechnung vorliegt; und (ii) der freie Mitarbeiter Ã¼ber die im Vormonat erbrachten Leistungen bis zum Ende des Vormonats eine auf Viertelstunden genaue, nach Mandaten bzw. AktivitÃ¤ten differenzierende ZeiterfassungsÃ¼bersicht (Time Sheet) vorgelegt hat.

8. Die Versteuerung der BezÃ¼ge und die AbfÃ¼hrung etwaiger SozialversicherungsbeitrÃ¤ge obliegen dem freien Mitarbeiter.

â¦â

Am 7.4.2017 stellten die KlÃ¤gerin und die Beigeladene bei der Beklagten einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status. Hierbei gaben sie u.a. an, dass die Beigeladene â bis auf PrÃ¤zisierungen der Ã¼bertragenen Aufgaben im Sinne von fachlichen Vorgaben â weder einem Weisungs- noch einem Direktionsrecht unterliege. Von Seiten der KlÃ¤gerin wÃ¼rden auch keine Vorgaben gemacht, wann die Arbeitszeit zu leisten sei. Zur beiderseitigen Orientierung habe man lediglich einen Richtwert von 10 Zeitstunden pro Kalenderwoche vereinbart. EinzelauftrÃ¤ge und AuftragsbestÃ¤tigungen in Textform gebe es nicht. Die Erteilung eines Auftrages erfolge im Wege der (fern-)mÃ¼ndlichen Anfrage eines BerufstrÃ¤gers der KlÃ¤gerin bei der Beigeladenen, um abzuklÃ¤ren, ob diese in dem fÃ¼r die Erledigung des angedachten Auftrags erforderlichen Umfang zur VerfÃ¼gung stehe. Wenn die Beigeladene dies bejahe, erhalte sie ohne weitere fÃ¶rmliche Beauftragung die entsprechenden zur AufgabenerfÃ¼llung erforderlichen Unterlagen (z.B. Korrespondenz in einem von der Kanzlei bearbeiteten Rechtsstreit) per E-Mail. Die Beigeladene erledige Recherchen von Rechtsfragen in der Kommentarliteratur und in der Rechtsprechung sowie in juristischen Datenbanken, erstelle diesbezÃ¼gliche Vermerke und fertige Schriftsatz- und VertragsentwÃ¼rfe. Sie suche zu Besprechungen die RÃ¤ume der KlÃ¤gerin auf und kÃ¶nne dort bei Bedarf einen â auch anderen Mitarbeitern zur VerfÃ¼gung stehenden â Arbeitsplatz nutzen. Ebenso kÃ¶nne sie nach Belieben von zu Hause oder in eigenen RÃ¤umen arbeiten. Eine Eingliederung in Form von DienstplÃ¤nen/-besprechungen gebe es nicht. Da es sich um eine wissenschaftliche juristische TÃ¤tigkeit handele, sei ein Kapitaleinsatz im klassischen Sinne weder mÃ¶glich noch nÃ¶tig. Von der KlÃ¤gerin werde ihr ein Computer zur VerfÃ¼gung gestellt, dies aus datenschutzrechtlichen GrÃ¼nden. Eine Befugnis zur Untervergabe von AuftrÃ¤gen bestehe wegen des vorausgesetzten besonderen VertrauensverhÃ¤ltnisses nicht. Sofern im Laufe der Projektbearbeitung fachliche Fragen auftauchten, die nicht bereits bei Projektbeginn rechtsgeschÃ¤ftlich und damit konsensual beantwortet seien, bedÃ¼rfe es insoweit einer neuen rechtsgeschÃ¤ftlichen Vereinbarung. Ein unternehmerisches Risiko der Beigeladenen bestehe insofern, als nur erbrachte Leistungen bezahlt wÃ¼rden und ihr kein Anspruch auf Urlaub oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zustehe.

Zu ihrer TÃ¤tigkeit ergÃ¤nzte die Beigeladene gegenÃ¼ber der Beklagten, dass ihr die notwendigen Unterlagen zum Fall zur VerfÃ¼gung gestellt wÃ¼rden. Diese bekomme sie entweder in Form der jeweiligen aktuellen Ordner oder von dem

Sekretariat der KlÃ¤gerin in eingescannter Form per E-Mail auf eine nicht persÃ¶nliche kanzleiinterne E-Mailadresse, die durch die Kanzlei an temporÃ¤re Mitarbeiter/Externe vergeben wÃ¼rde, zugesandt. Sie suche die Kanzlei vor allem auf, wenn es Besprechungsbedarf gebe. Dort habe sie keinen eigenen Arbeitsplatz, jedoch werde ihr einer der zu dem Zeitpunkt freien Computer zur VerfÃ¼gung gestellt. Eigenes Kapital setze sie nicht ein. Einen Zugang zum internen Mailserver erhalte sie Ã¼ber jeden Computer mit Internetzugang. FÃ¼r den Zugang zur Literatur und zu den juristischen Datenbanken benutze sie UniversitÃ¤tsbibliotheken. Sie bekomme keine fachlichen Weisungen. Sie tausche sich jedoch mit den jeweiligen RechtsanwÃ¤lten zu den einzelnen rechtlichen Fragen aus. Eine Beteiligung an den Raumkosten habe sie nicht zu tragen. Die Arbeiten wÃ¼rden von ihr schriftlich verfasst und per E-Mail an die KlÃ¤gerin weitergeleitet. Anmerkungen wÃ¼rden ihr schriftlich oder mÃ¼ndlich mitgeteilt.

Die von der Beigeladenen erstellten Rechnungen weisen neben juristischen Recherchen und dem Anfertigen von SchriftsÃ¤tzen auch Ã□bersetzungen sowie das Kopieren, Sortieren und Drucken von Anlagen aus.

Nach AnhÃ¶rung (Schreiben vom 1.8.2017) stellte die Â Beklagte mit Bescheid vom 13.9.2017 fest, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen bei der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 16.2.2017 bis 23.5.2017 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt worden sei und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ab dem 16.2.2017, in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung hingegen Versicherungsfreiheit bestehe. Die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechenden Merkmale wÃ¼rden Ã¼berwiegen:

- Die Beigeladene Ã¼bernehme RechercheauftrÃ¤ge, die Vorbereitung von SchriftsÃ¤tzen und VertragsentwÃ¼rfen fÃ¼r die Kanzlei und arbeite Ã¼berwiegend den Kanzleiinhabern bzw. Mitarbeitern zu.
- Die Arbeiten betrÃ¤fen ausschlieÃ□lich Mandate des Auftraggebers.
- Die Haftung obliege dem Auftraggeber.
- Die VergÃ¼tung erfolge in Form eines Stundenhonorars auf der Grundlage einer detaillierten Aufstellung.
- Die Arbeit unterliege einer umfassenden Kontrolle bzw. Abnahme in Bezug auf Menge und QualitÃ¤t.
- Anmerkungen und Korrekturen des Auftraggebers seien von der Auftragnehmerin umzusetzen.

Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r einen spÃ¤teren Beginn der Versicherungspflicht seien nicht erfÃ¼llt.

Den gegen diesen Bescheid von der KlÃ¤gerin am 9.10.2017 erhobenen Widerspruch, den sie nicht weiter begrÃ¼ndete, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6.3.2018 zurÃ¼ck.

Am 6.4.2018 hat die KlÃ¤gerin hiergegen Klage beim Sozialgericht (SG) KÃ¶ln erhoben. Die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen habe im Rahmen einzelner Projekte stattgefunden. Weder die Arbeitszeit noch der Arbeitsort seien vorgegeben gewesen. Auch fehle es an einer Eingliederung. Anhaltspunkte fÃ¼r eine nichtselbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit seien nicht ersichtlich.

Im Rahmen eines am 4.10.2019 vom SG durchgefÃ¼hrten ErÃ¶rterungstermins hat die Beigeladene ergÃ¤nzend angegeben, dass sie neben dem Online-Zugang zu den fÃ¼r sie erforderlichen Akten auch auf die Handakten der zustÃ¤ndigen RechtsanwÃ¤lte habe zugreifen und gegebenenfalls noch einmal nachschauen kÃ¶nnen, wenn etwas fÃ¼r ihre AuftrÃ¤ge unklar gewesen sei. Sie habe auch gerne in der Kanzlei gearbeitet und von dieser einen beck-online-Zugang erhalten. Bei RÃ¼ckfragen habe sie sich mit den zustÃ¤ndigen RechtsanwÃ¤lten in Verbindung gesetzt. Es sei je nach Arbeitsauftrag gerade bei komplizierten Angelegenheiten auch angezeigt gewesen, Dinge in der Kanzlei persÃ¶nlich zu besprechen. In fÃ¼r sie fremde Rechtsgebiete habe sie sich erst einmal einarbeiten mÃ¼ssen und hierzu im Bedarfsfall den jeweiligen Anwalt um Hilfe gebeten bzw. diesen gefragt. Nach Vorlage der Recherchen und Vermerke sei ihr durchaus noch aufgegeben worden, weitere Recherchen anzustellen bzw. die AusfÃ¼hrungen zu korrigieren, wenn diese nicht dem von den AnwÃ¤lten erwarteten Ergebnis entsprochen hÃ¤tten. Es seien keine Stundenkontingente vereinbart worden. Sie habe immer ohne entsprechende Zeitabsprache die AuftrÃ¤ge erfÃ¼llt und den tatsÃ¤chlichen Aufwand abgerechnet, auch wenn sie gelegentlich mÃ¶glicherweise langsamer oder lÃ¤nger gearbeitet habe als sonst. Materielle Aufwendungen seien ihr fÃ¼r die TÃ¤tigkeit nicht entstanden.

Die KlÃ¤gerin hat hierzu angefÃ¼hrt, dass die Arbeit der Beigeladenen nicht im Sinne der RÃ¼ge einer Schlechtleistung korrigiert worden sei, sondern man im Rahmen eines dynamischen Prozesses eruiert habe, ob gegebenenfalls noch weitere Fragen oder Gesichtspunkte recherchiert oder diskutiert werden mÃ¼ssten. Insofern seien dies auch keine RÃ¼gen, sondern vielmehr Konkretisierungen des eigentlichen Auftrages gewesen. Es habe sich in der Sache um weitere AuftrÃ¤ge gehandelt. Die Beigeladene habe deren AusfÃ¼hrung ablehnen kÃ¶nnen. Bei tatsÃ¤chlicher Schlechtleistung, die im Fall der Beigeladenen jedoch nicht vorgekommen sei, habe man diese auch bemÃ¤ngeln kÃ¶nnen.

Die KlÃ¤gerin hat beantragt.

den Bescheid der Beklagten vom 13.9.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.3.2018 aufzuheben und festzustellen, dass die Beigeladene im Zeitraum vom 16.2 bis 28.3.2017 und vom 29.3 bis 23.5.2017 nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses der Sozialversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 27.5.2020 abgewiesen. Diese sei zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Es Ã¼berwÃ¶gen die Gesichtspunkte, die fÃ¼r die Annahme eines der Rentenversicherungspflicht unterliegenden abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses sprÃ¤chen. Zwar sei die Beigeladene bei der DurchfÃ¼hrung ihrer TÃ¤tigkeit darin frei gewesen, Arbeitsort und Arbeitszeit zu bestimmen. So habe sie RecherchetÃ¤tigkeiten und ihre Vermerke in der Kanzlei aber auch an anderen Orten, etwa am Heimarbeitsplatz oder in UniversitÃ¤tsbibliotheken verrichten kÃ¶nnen. Auch bezÃ¼glich der Zeiteinteilung sei sie insofern frei gewesen, als sie allenfalls einen bestimmten vorher festgelegten Abgabetermin einzuhalten gehabt habe. Allerdings wÃ¼rden alle anderen fÃ¼r die Abgrenzung relevanten Kriterien fÃ¼r die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung sprechen. So habe die Beigeladene insbesondere inhaltlichen Weisungen bei den von ihr anzufertigenden Vermerken und SchriftsatzentwÃ¼rfen unterlegen. Ã□ber einen zugewiesenen E-Mail-Account seien ihr konkrete AuftrÃ¤ge erteilt und bei Bedarf auch persÃ¶nlich mit ihr gesprochen worden. Bei Ã□nderungswÃ¼nschen der sachbearbeitenden RechtsanwÃ¤lte habe sie ihre Vermerke und EntwÃ¼rfe nachbessern bzw. ergÃ¤nzen mÃ¼ssen. Dabei handele es sich nicht um immer wieder neue AuftrÃ¤ge. Vielmehr habe die Beigeladene auf Wunsch auch ihre SchriftstÃ¼cke inhaltlich zu Ã¤ndern und zu ergÃ¤nzen gehabt, wenn dies nach der Vorstellung des sachbearbeitenden Rechtsanwalts notwendig gewesen sei. Auch fÃ¼r diese Arbeiten habe die Beigeladene die angefallenen Arbeitsstunden in Rechnung stellen dÃ¼rfen. Sie sei insofern inhaltlich nicht weisungsfrei tÃ¤tig gewesen und habe weder die formale noch die inhaltliche Ausgestaltung der Vermerke und EntwÃ¼rfe selbst bestimmen kÃ¶nnen. Ebenso liege eine Eingliederung in den Betrieb vor. Die KlÃ¤gerin habe ihr nicht nur einen kostenfreien Online-Zugang sowie einen â□□beck-onlineâ□□-Zugang zur VerfÃ¼gung gestellt, sondern auch einen E-Mail-Account. FÃ¼r die Bearbeitung ihrer AuftrÃ¤ge sei es der Beigeladenen mÃ¶glich gewesen, auf die Handakten der sachbearbeitenden RechtsanwÃ¤lte zuzugreifen und diese fÃ¼r die Bearbeitung ihrer AuftrÃ¤ge einzusehen. Die KlÃ¤gerin habe ihr einen Arbeitsplatz zur jederzeitigen unentgeltlichen Nutzung zur VerfÃ¼gung gestellt. Schlie□lich sei die Beigeladene ohne jedes unternehmerische Risiko fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig geworden. Sie habe ihre EinzelauftrÃ¤ge nach tatsÃ¤chlich geleisteten Stunden abgerechnet und eigene Betriebsmittel nicht angeschafft.

Gegen das ihr am 9.6.2020 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 9.7.2020 Berufung eingelegt und ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Die erstinstanzliche Entscheidung komme zu einem unzutreffenden Ergebnis. Die NebentÃ¤tigkeit der Beigeladenen stelle eine partielle Vorwegnahme der Ausbildung und damit deren Bestandteil dar, weshalb Rentenversicherungsfreiheit nach Â§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) bestehe. Die erstinstanzliche Beweisaufnahme belege im Ã□brigen die Weisungsfreiheit. Die Beigeladene sei auch nicht in die Betriebsorganisation der KlÃ¤gerin eingegliedert gewesen. Dagegen spreche, dass sie nur â□□ab und zuâ□□ in der Kanzlei und hauptsÃ¤chlich zu Hause sowie in der Bibliothek gearbeitet habe. Eine Eingliederung ergebe sich nicht aus dem Zugriff auf die digitalen Akten der Kanzlei, weil die Beigeladene ihre AuftrÃ¤ge ohne diese nicht habe ausfÃ¼hren kÃ¶nnen. Gleiches gelte fÃ¼r die Ã□berlassung von Arbeitsmitteln wie der Datenbank beck-

online. Auf entsprechende Datenbanken wÃ¼rden Referendare vielfach kostenlos oder zu einem niedrigen zweistelligen Betrag im Monat ermÃ¤Ãigt Zugriff erhalten. Entscheidend sei die MÃ¶glichkeit gewesen, die Rechercheergebnisse mit den digitalen Akten zu verknÃ¼pfen. Die Beigeladene habe auch durchaus ein Unternehmerrisiko getragen. Von einer FestvergÃ¼tung kÃ¶nne keine Rede sein. Lediglich der Stundensatz sei fest gewesen, jedoch nicht die Zahl der von der Beigeladenen leistbaren Stunden. In einem mit dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbaren Fall habe der BFH (Urt. v. 22.3.1968 â VI R 228/67) eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit bejaht. Das BSG (Urt. v. 31.5.1978 â 12 RK 25/77 â juris Rn. 25) habe sich dieser Entscheidung ausdrÃ¼cklich angeschlossen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 27.5.2020 zu Ã¤ndern und unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 13.9.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.3.2018 festzustellen, dass die Beigeladene in ihrer TÃ¤tigkeit als juristische Mitarbeiterin bei ihr in der Zeit vom 16.2.2017 bis 23.5.2017 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag.

Die Beklagte, die sich in ihrer Rechtsauffassung durch das erstinstanzliche Urteil bestÃ¤tigt sieht, beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakten der Beklagten, der Gegenstand der Beratung gewesen ist, Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte Ã¼ber die Berufung der KlÃ¤gerin ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten Ã¼bereinstimmend hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§Â§Â 153Â Abs.Â 1,Â 124 Abs.Â 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG).

Die zulÃ¤ssige Berufung gegen das Urteil des SG KÃ¶ln vom 27.5.2020 ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung abgewiesen. Der Bescheid vom 13.9.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.3.2018 beschwert die KlÃ¤gerin nicht im Sinne des Â§Â 54 Abs. 2 S. 1 SGG, da er nicht rechtswidrig ist.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die angefochtenen Bescheide ist Â§Â 7a Abs. 1 S. 3 SGB IV. Danach entscheidet auf Antrag eines Beteiligten gemÃ¤Ã Â§Â 7a Abs. 1 S. 2 SGB IV abweichend von Â§Â 28h Abs.Â 2 SGB IV die Deutsche Rentenversicherung Bund, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt. Einen entsprechenden Antrag haben die KlÃ¤gerin und die Beigeladene am 7.4.2017 gestellt. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung ermÃ¤chtigtÂ Â§Â 7a SGB IVÂ dabei nicht zur bloÃen (unzulÃ¤ssigen)

Elementenfeststellung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung, sondern verpflichtet â wie von der Beklagten hier vorgenommen â zur Feststellung der Versicherungspflicht (vgl.Â BSG Urt. v. 4.9.2018 â Â B 12 KR 11/17 RÂ â jurisÂ Rn. 12Â m.w.N., insb. Urt. v. 11.3.2009 â Â B 12 R 11/07 RÂ â jurisÂ Rn. 17Â ff.).

1. Der Bescheid vom 13.9.2017 ist formell rechtmÃ¤Ãig. Insbesondere ist die KlÃ¤gerin vor seinem Erlass mit Schreiben vom 1.8.2017 ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt worden (Â§Â 7a Abs. 4 SGB IV i.V.m. Â§Â 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â SGB X).Â

2. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide sind auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat zu Recht festgestellt, dass die Beigeladene in ihrer TÃ¤tigkeit als juristische Mitarbeiterin bei der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 16.2.2017 bis 23.5.2017 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag.

a) Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind (Â§ 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Beigeladene war in der Zeit vom 16.2.2017 bis 23.5.2017 bei der KlÃ¤gerin gegen Arbeitsentgelt (Â§ 14 SGB IV) beschÃ¤ftigt.

Das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung beurteilt sich nach Â§Â 7 Abs.Â 1 SGB IV, wenn â wie im vorliegenden Fall â in Bindungswirkung erwachsene (Â§Â 77 SGG) Feststellungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status fehlen. Hiernach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (SatzÂ 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (SatzÂ 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (st. Rspr., vgl. etwa BSG Urt. v.

4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 14 m.w.N.; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbstständiger TÃ¤tigkeit vgl. BVerfG Beschl. v. 20.5.1996 â 1 BvR 21/96 â juris Rn. 6 ff.).

Zur Abgrenzung von BeschÃ¤ftigung und SelbstständigkeitÂ ist regelmÃ¤Ãig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ãnderungen erfolgt sind. SchlieÃlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbstständigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (st. Rspr., vgl. z.B. BSG Urt. vom 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 15; Senatsurt. v. 22.6.2020 â L 8 BA 78/18 â juris Rn. 47).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be und Abgrenzungskriterien ist der Senat zu der Ãberzeugung gelangt, dass die Beigeladene im Rahmen ihrer TÃ¤tigkeit als juristische Mitarbeiterin bei der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigt und nicht selbstständig tÃ¤tig war.

Ausgehend von dem zwischen der Beigeladenen und der KlÃ¤gerin geschlossenen Vertrag als freie Mitarbeiterin sowie der zwischen ihnen gelebten Vertragspraxis war die Beigeladene weisungsgebunden (hierzu unter aa) und eingegliedert in die Betriebsorganisation der KlÃ¤gerin tÃ¤tig (hierzu unter bb). Relevante Indizien fÃ¼r eine selbstständige TÃ¤tigkeit fehlen hingegen (hierzu unter cc). In der Gesamtschau Ã¼berwiegen die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige TÃ¤tigkeit sprechenden Gesichtspunkte deutlich (hierzu unter dd).

aa) Die Beigeladene unterlag bei der DurchfÃ¼hrung der von ihr vorgenommenen Arbeiten einem Weisungsrecht der KlÃ¤gerin.

Auch wenn sie Zeit und Ort ihrer TÃ¤tigkeitsverrichtung Ã¼berwiegend selbst bestimmt hat, bedeutet dies keine vollstÃ¤ndige Weisungsfreiheit. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beigeladene bei entsprechendem Bedarf (zB Besprechung in der Kanzlei in PrÃ¤senz) diesbezÃ¼glichen Aufforderungen der BerufstrÃ¤ger der KlÃ¤gerin nachgekommen ist. Dies zeigt sich auch beispielhaft in ihrer Schilderung, es sei bei komplizierten Angelegenheiten angezeigt gewesen, Dinge in der Kanzlei persÃ¶nlich zu besprechen.

Ob und in welchem Umfang entsprechende Weisungen in der Vertragspraxis ausgesprochen worden sind, kann jedoch letztlich dahinstehen. So spielten Zeit und Ort der Verrichtung fÃ¼r die KlÃ¤gerin nur eine untergeordnete Rolle. Wesentlich war fÃ¼r sie vielmehr der Inhalt der der Beigeladenen erteilten Aufgaben, um deren Leistungen fÃ¼r sich wirtschaftlich sinnvoll und nutzbringend einsetzen zu kÃ¶nnen. Entsprechend ist die streitige TÃ¤tigkeit auch maÃgebend hierdurch

geprÃ¤gt. DiesbezÃ¼glich aber unterlag die Beigeladene zur Ãberzeugung des Senats einem umfÃ¤nglichen Weisungsrecht der KlÃ¤gerin. Soweit insbesondere letztere mit ihrer â wohl bewusst nur lÃ¼ckenhaft gehaltenen â Schilderung der Auftragserteilung und -erfÃ¼llung glauben machen mÃ¶chte, die Beigeladene habe ihre TÃ¤tigkeit weisungsfrei ausgeÃ¼bt, kann dies in keiner Weise Ã¼berzeugen.

Schon in dem zwischen den Vertragspartnern geschlossenen VfM, der den Wunsch widerspiegelt, eine SelbststÃ¤ndigkeit der Beigeladenen zu begrÃ¼nden, ist gleichwohl unter Ziff. 2 vorgesehen, dass letztere zwar in der Art und Weise der AuftragsdurchfÃ¼hrung frei sei, fachliche Vorgaben jedoch zu beachten habe. Etwas Anderes als ein umfÃ¤ngliches fachliches Weisungsrecht erscheint auch im VerhÃ¤ltnis zwischen BerufstrÃ¤gern einer Kanzlei, die nach deren eigenen Angaben gesellschaftsrechtliche Transaktionen mit einem dreistelligen Millionenvolumen durchfÃ¼hrt und einer in NebentÃ¤tigkeit zu einzelnen, abgegrenzten Hilfeleistungen herangezogenen Rechtsreferendarin abwegig.

Die inhaltliche Weisungsgebundenheit der Beigeladenen zeigt sich darÃ¼ber hinaus auch in der vorgetragenen Vertragspraxis.

Nach den eigenen Angaben der KlÃ¤gerin wurde in einer fern(mÃ¼ndlichen) Anfrage eines ihrer BerufstrÃ¤ger â lediglich â abgeklÃ¤rt, ob die Beigeladene in dem fÃ¼r die Erledigung des angedachten Auftrags erforderlichen zeitlichen Umfang zur VerfÃ¼gung stehe. Bei Bejahung habe sie ohne weitere fÃ¶rmliche Beauftragung die entsprechenden zur AufgabenerfÃ¼llung erforderlichen Unterlagen per E-Mail erhalten. War Gegenstand der Aufgabenvergabe entsprechend allein die zeitliche DispositionsmÃ¶glichkeit der Beigeladenen, fehlte im Zeitpunkt der (vertraglichen) AuftragsÃ¼bernahme jegliche genauere inhaltliche Bestimmung der im konkreten Fall gewÃ¼nschten Leistung. Da sich diese auch nicht aus dem VfM ergab, der das TÃ¤tigkeitsfeld nur allgemein und beispielhaft umschreibt (âinsbesondere rechtliche Recherchen, Vertrags- und SchriftsatzentwÃ¼rfe, Konzipierung und Implementierung von Strategien in den Bereichen Business Development und Client Development, vgl. Ziff. 3 VfM), war es zwangslÃ¤ufig nach Auftragsannahme erforderlich, der Beigeladenen mitzuteilen, welche konkrete Leistung von ihr gefordert werden sollte. Mit ihrer knapp gehaltenen Darstellung zur Auftragsvergabe vermag die KlÃ¤gerin damit nicht darÃ¼ber hinwegzutÃ¤uschen, dass offenkundig und zwangslÃ¤ufig Arbeitsanweisungen erteilt worden sind, um die Beigeladene Ã¼berhaupt darÃ¼ber in Kenntnis zu versetzen, welche Arbeitsleistung im Detail gewÃ¼nscht war. So ist auch ihre (minimalisierende) Angabe im Verwaltungsverfahren zu verstehen, dass die Ã¼bertragenen Aufgaben im Sinne von fachlichen Vorgaben prÃ¤zisiert werden mussten. Dies aber stellt nichts anderes als eine Weisungsbefugnis und auch AusÃ¼bung des Weisungsrechts dar.

Auch die Schilderungen der Beigeladenen spiegeln deren Weisungsgebundenheit wider. So hat sie sich bei RÃ¼ckfragen zum Arbeitsauftrag mit den zustÃ¤ndigen RechtsanwÃ¤lten in Verbindung gesetzt. Komplizierte Angelegenheiten sind in der Kanzlei persÃ¶nlich besprochen worden. Zu den von ihr abgegebenen Arbeiten sind

ihr schriftliche oder mÃ¼ndliche Anmerkungen mitgeteilt worden. Derartige Verfahrensweisen zeigen, dass die KlÃ¤gerin einseitig den Inhalt der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen bestimmen konnte und bestimmt hat. Die beschriebenen Freiheiten bei der konkreten DurchfÃ¼hrung sind im Hinblick auf die inhaltlich geschuldete Leistung und damit den allein relevanten Kern der geschuldeten TÃ¤tigkeit demgegenÃ¼ber marginal.

SchlieÃlich haben die BerufstrÃ¤ger der KlÃ¤gerin ihr nach Vorlage der Recherchen und Vermerke auch aufgegeben, weitere Recherchen anzustellen bzw. die AusfÃ¼hrungen zu korrigieren, wenn das erwartete Ergebnis nicht erzielt worden sei. Soweit die KlÃ¤gerin hierzu geltend macht, es habe sich bei den Nachbesserungen und ErgÃ¤nzungen um die Erteilung weiterer (neuer) AuftrÃ¤ge gehandelt, sieht der Senat dies als wirklichkeitsfremdes juristisches Konstrukt an. Im Hinblick auf erforderliche Nachbesserungen fehlt bereits ein abgrenzbarer neuer Auftragsgegenstand. Zudem findet sich fÃ¼r eine solche Ausgestaltung jeweilig neuer RechtsgeschÃ¤fte weder ein tatsÃ¤chlicher objektiver Anhaltspunkt in den Schilderungen zur vertraglichen Praxis noch stÃ¼tzen die von der Beigeladenen erstellten Rechnungen eine derartige Auslegung. (Schriftliche) Unterlagen, die eine solche â praxisferne â Handhabung dokumentieren kÃ¶nnten, hat die KlÃ¤gerin nicht vorgelegt und deren Vorhandensein im Ãbrigen auch nicht behauptet. SchlieÃlich hat sie selbst die Vertragspraxis dahingehend umschrieben, es sei â in einem dynamischen Prozess eruiert worden, ob noch weitere Fragen oder Gesichtspunkte recherchiert werden mÃ¼sstenâ. UnabhÃ¤ngig davon, dass ein â dynamischer Prozessâ im VerhÃ¤ltnis zwischen langjÃ¤hrigen BerufstrÃ¤gern einer Kanzlei und einer Referendarin zu Beginn der dortigen TÃ¤tigkeit eher die Ausnahme darstellen dÃ¼rfte, lassen sich stetige einzelne neue AuftrÃ¤ge hieraus sicherlich nicht ableiten. Auch die von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlte Formulierung, der eigentliche Auftrag sei â konkretisiertâ worden, wenn sich weiterer Arbeitsbedarf ergeben habe, zeigt in der Sache deutlich die Erteilung von Weisungen zu den von ihrer Seite fÃ¼r erforderlich gehaltenen Ãnderungen bzw. ErgÃ¤nzungen.

Wesentliche GestaltungsspielrÃ¤ume der Beigeladenen bei der ErfÃ¼llung der ihr von der KlÃ¤gerin Ã¼bertragenen Aufgaben sind weder erkennbar noch vorgetragen. Eine allein (partielle) Gestaltungsbefugnis in der Art und Weise der Verrichtung fÃ¼hrt regelmÃ¤Ãig nicht zur SelbststÃ¤ndigkeit im Sinne einer unternehmerischen TÃ¤tigkeit. Selbst eine eigenstÃ¤ndige Arbeitsweise ist kein Synonym fÃ¼r eine zur Versicherungsfreiheit fÃ¼hrende SelbststÃ¤ndigkeit (vgl. Beschluss des erkennenden Senats v. 14.6.2019 â L 8 BA 12/18 B ER â juris Rn. 23 m.w.N.).

Ausdruck einer arbeitnehmertypischen Subordination sind ergÃ¤nzend auch die Regelungen in Ziff. 4 des Vertrags, die es der Beigeladenen untersagen, fÃ¼r Wettbewerber, insbesondere andere Rechtsanwaltskanzleien tÃ¤tig zu sein und die eine Gestattung nicht juristischer NebentÃ¤tigkeiten von der ordnungsgemÃ¤Ãen ErfÃ¼llung der Aufgaben des Vertrags abhÃ¤ngig machen (vgl. Senatsbeschl. v. 3.5.2021 â L 8 BA 68/20 B ER â juris Rn. 17).

bb) Die Beigeladene war wÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit auch in die Betriebsorganisation der KlÃ¤gerin eingegliedert. So bestanden ihre Aufgaben stets darin, deren BerufstrÃ¤gern bei der Erledigung der klÃ¤gerischen Mandate (lediglich) in Einzelpunkten unterstÃ¼tzende Hilfeleistungen zu erbringen. Die von ihr erstellten Recherchen und Vermerke bzw. SchriftsÃ¤tze haben dann anschlieÃend â je nach Grad der Verwertbarkeit â allein im organisatorischen Rahmen der KlÃ¤gerin Eingang in deren Gesamtbearbeitung der Mandate gefunden. Arbeitsziel sowie betrieblicher Rahmen sind stets von der KlÃ¤gerin gestellt bzw. organisiert worden. Schon allein nach Sinn und Zweck der TÃ¤tigkeit mit nur unterstÃ¼tzendem Charakter stellten die Hilfeleistungen der Beigeladenen fÃ¼r das von der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber ihren Mandanten zu erbringende Endprodukt lediglich einen eng eingebundenen, regelmÃ¤Ãig nicht abgrenzbarer Teilbereich dar. Mit den von ihr zu erfÃ¼llenden Aufgaben war sie entsprechend in die Organisationsstruktur der KlÃ¤gerin in einer Weise eingebunden, die keinen Raum fÃ¼r eine eigenstÃ¤ndige Arbeitsorganisation lieÃ (vgl. BSG Urt. v. 27.4.2021 â B 12 R 16/19 R â juris Rn. 21).

Auch in sÃ¤chlicher Hinsicht bestehen Indizien fÃ¼r eine Eingliederung der Beigeladenen in den Betrieb der KlÃ¤gerin. So sind dieser nicht nur die erforderlichen Unterlagen auf einen von der KlÃ¤gerin eingerichteten kanzleiinternen E-Mail-Account Ã¼bersandt worden, sondern ist ihr auch Zugriff auf die Handakten der RechtsanwÃ¤lte gewÃ¤hrt und bei Bedarf ein mit einem Computer ausgestatteten Arbeitsplatz in deren BÃ¼rorÃ¤umen zur VerfÃ¼gung gestellt worden. Ebenso hat die Beigeladene offenkundig â wenngleich von der KlÃ¤gerin nicht mitgeteilt â auch deren KopiergerÃ¤te nutzen kÃ¶nnen. So ist in den von ihr erstellten Listen Ã¼ber ihre TÃ¤tigkeit auch die Anfertigung von Kopien aufgefÃ¼hrt, ohne dass sie jedoch Ã¼ber dazu entstandene Kosten berichtet hÃ¤tte. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin ist der gewÃ¤hrte Zugriff auf die Handakten der RechtsanwÃ¤lte nicht bereits dann ohne Relevanz, wenn die Beigeladene ihre AuftrÃ¤ge ohne diese â wie behauptet â nicht hÃ¤tte ausfÃ¼hren kÃ¶nnen. Aus welchen GrÃ¼nden eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen oder unter Eingliederung in eine Arbeitsorganisation ausgeÃ¼bt wird, spielt keine Rolle (vgl. BSG Urt. v. 27.4.2021 â B 12 R 16/19 R â juris Rn. 16).

SchlieÃlich hat die KlÃ¤gerin der Beigeladenen einen kostenfreien Zugang zum Rechtsportal âBeck-Onlineâ zur VerfÃ¼gung gestellt. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin stellt jegliche Ãberlassung von Betriebsmitteln ein Kriterium der Eingliederung dar, dies unabhÃ¤ngig davon, ob bzw. welche konkreten Kosten die Beigeladene selbst fÃ¼r die kanzleispezifisch notwendige Nutzung von âBeck-Onlineâ hÃ¤tte aufwenden mÃ¼ssen.

cc) Indizien, die fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit sprechen, liegen hingegen nicht in relevantem Umfang vor. Insbesondere verfÃ¼gte die Beigeladene im Rahmen der hier zu beurteilenden TÃ¤tigkeit weder Ã¼ber eine eigene BetriebsstÃ¤tte noch trug sie ein unternehmerisches Risiko.

MaÃgebendes Kriterium fÃ¼r ein unternehmerisches Risiko ist nach den vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tzen (vgl. z.B. BSG Urt. v. 31.3.2017 â B 12 KR 16/14 R â

juris Rn. 33 m.w.N.), denen sich der Senat in seiner stÃ¤ndiger Rechtsprechung angeschlossen hat (vgl. z.B. Senatsurt. v. 29.1.2020 â L 8 BA 153/19 â juris Rn. 64 m.w.N.), ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlusts eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen und persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbstständige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ãere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder grÃ¶Ãere VerdienstmÃ¶glichkeiten gegenÃ¼berstehen (st. Rspr. vgl. z.B. BSG Urt. v. 31.3.2017 â B 12 KR 16/14 R â juris Rn. 33; Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 36 m.w.N).

Eigenes Kapital hat die Beigeladene nicht eingesetzt. Die TÃ¤tigkeit im juristischen Bereich kann entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin angesichts der Kosten von Spezialliteratur und juristischer Datenbanken sowie einer notwendige BÃ¼roausstattung auch nicht als betriebsmittelarme TÃ¤tigkeit gewertet werden.

Auch ihre Arbeitskraft musste die Beigeladene angesichts der vertraglich vereinbarten Gegenleistung in Form einer â arbeitnehmertypischen â festen VergÃ¼tung pro geleisteter Arbeitsstunde nicht mit der Gefahr des Verlustes einsetzen (vgl. z.B. BSG Urt. v. 11.11.2015 â B 12 R 2/14 R â juris Rn. 26). Vielmehr hat die KlÃ¤gerin ihr sogar die Stunden vergÃ¼tet, bei denen ein hÃ¶herer als der Ã¼bliche zeitliche Aufwand dadurch entstanden ist, dass sich die Beigeladene in fÃ¼r sie fremde Rechtsgebiete noch einarbeiten musste. Auch der zeitliche Aufwand fÃ¼r erforderliche Nachbesserungen konnte abgerechnet werden. Das verbleibende Risiko der Insolvenz des Auftrag- bzw. Arbeitgebers trifft Arbeitnehmer in gleicher Weise (vgl. z.B. BSG Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 37; Senatsurt. v. 22.6.2020 â L 8 BA 78/18 â juris Rn. 55).

Ein unternehmerisches Handeln der Beigeladenen ist auch im Ãbrigen nicht erkennbar. Sie befand sich in dem streitigen Zeitraum noch in ihrem juristischen Vorbereitungsdienst und war â soweit ersichtlich â neben diesem ausschlieÃlich fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig. Anhaltspunkte fÃ¼r sonstige typische Merkmale einer selbstständigen TÃ¤tigkeit wie z.B. einem werbenden Auftreten am Markt (vgl. z.B. BSG Urt. v. 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 35 m.w.N.) sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch hatte die Beigeladene nach den Angaben der KlÃ¤gerin keine Befugnis, die von ihr gewÃ¼nschten Leistungen durch eine dritte Person erbringen zu lassen (vgl. z.B. BSG Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 34 m.w.N.).

Soweit eine Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub nicht gewÃ¤hrt worden ist, bleibt dieser Umstand ohne Relevanz. Vertragsklauseln bzw. vertragliche Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, an den Arbeitnehmer- bzw. BeschÃ¤ftigtenstatus anknÃ¼pfende arbeits-, steuer- und sozialrechtliche Regelungen abzubedingen bzw. zu vermeiden, lassen, auch wenn sie in der Praxis tatsÃ¤chlich umgesetzt werden, ausschlieÃlich RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den Willen der Vertragsparteien, BeschÃ¤ftigung auszuschlieÃen, zu. DarÃ¼ber hinaus haben sie bei der im Rahmen desÂ Â§Â 7 Abs.Â 1 SGB IVÂ vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung keine eigenstÃ¤ndige Bedeutung. Vielmehr setzen derartige

Regelungen bereits das Fehlen des Status als Arbeitnehmer bzw. BeschÃ¤ftigter voraus und sind daher eher Folge einer rechtsirrigen StatuseinschÃ¤tzung als Indiz fÃ¼r eine solche. Allein die Belastung eines ErwerbstÃ¤tigen, der im Ãbrigen nach der tatsÃ¤chlichen Gestaltung des gegenseitigen VerhÃ¤ltnisses als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter anzusehen ist, mit zusÃ¤tzlichen Risiken rechtfertigt nicht die Annahme von SelbstständigkeitÃ¤ndigkeit im Rechtssinne (vgl. z.B. BSG Urt. v. 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R â juris Rn. 27 m.w.N.; Senatsbeschl. v. 7.4.2021 â L 8 BA 58/20 B ER â juris Rn. 21 m.w.N.; Senatsurt. v. 23.11.2020 â L 8 BA 155/19 â juris Rn. 93 m.w.N.).

dd) Angesichts des Umstandes, dass sich die inÂ Â§Â 7 Abs.Â 1 S.Â 2 SGB IVÂ gesetzlich ausdrÃ¼cklich hervorgehobenen (âinsbesondereâ) Kriterien fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung â Weisungsgebundenheit und Eingliederung â feststellen lassen und die Beigeladene im Streitzeitraum weder Ã¼ber eine eigene BetriebsstÃ¤tte verfÃ¼gt noch ein unternehmerisches Risiko getragen hat, sprechen alle wesentlichen Abgrenzungskriterien fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung und damit gegen eine selbstständige TÃ¤tigkeit. Eine SelbstständigkeitÃ¤ndigkeit kann demzufolge auch nicht dadurch begrÃ¼ndet werden, dass dies â jedenfalls von der KlÃ¤gerin â so gewÃ¼nscht war.Â Ein derartiger Wille kann generell nur dann von Bedeutung sein, wenn der AbwÃ¤gungsprozess (anders als hier) kein Ãberwiegen von Gesichtspunkten fÃ¼r den einen oder den anderen Status ergibt (vgl. z.B. BSG Urt. v. 14.3.2018 â B 12 R 3/17 R â juris Rn. 13 m.w.N.; Senatsurt. v. 23.11.2020 â L 8 BA 155/19 â juris Rn. 105). Der sozialversicherungsrechtliche Status unterliegt keiner uneingeschrÃ¤nkten Dispositionsfreiheit der Beteiligten (vgl. z.B. BSG Urt. v. 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â juris Rn. 37 m.w.N.; Senatsurt. v. 23.11.2020 â L 8 BA 155/19 â juris Rn. 105; Segebrecht in: jurisPK, SGB IV, 3. Aufl. 2016, Â§Â 7 Rn. 93). Der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung und ihre Natur als eine Einrichtung des Ã¶ffentlichen Rechts schlieÃen es grundsÃ¤tzlich aus, Ã¼ber die rechtliche Einordnung allein nach dem Willen der Vertragsparteien, ihren Vereinbarungen oder ihren Vorstellungen hierÃ¼ber zu entscheiden (vgl. z.B. BSG Urt. v. 3.4.2014 â B 5 RE 9/14 R â juris Rn. 47 m.w.N.).

Eine andere Beurteilung resultiert auch nicht aus der von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrten Entscheidung des BFH vom 22.3.1968 (VI R 228/67 â juris). Dies gilt zunÃ¤chst bereits schon deshalb, weil der Sonderrechtsbereich sozialversicherungsrechtlicher AbwÃ¤gungsentscheidungen eigenstÃ¤ndige WÃ¼rdigungen erfordert; eine uneingeschrÃ¤nkte ParallelitÃ¤t zu anderen (Teil-)Bereichen der Gesamtrechtsordnung liegt insofern von vornherein nicht vor (vgl. BSG Urt. v. 11.11.2015 â B 12 KR 13/14 R â juris Rn. 24 m.w.N.).

DarÃ¼ber hinaus lÃ¤sst die KlÃ¤gerin mit der Heranziehung dieser Entscheidung aus 1968 auch eine Auseinandersetzung mit der seither in mehr als 50 Jahren erfolgten kontinuierlichen Entwicklung der Rechtsprechung zur Abgrenzung von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbstständiger TÃ¤tigkeit vermissen.

SchlieÃlich kann die zitierte Entscheidung des BFH aber auch deshalb nicht zu Gunsten der KlÃ¤gerin Anwendung finden, da sich die dortige Fallgestaltung

wesentlich von dem hier zu beurteilenden Sachverhalt unterscheidet. So war der (im Fall des BFH) beauftragte Rechtsreferendar nach den Feststellungen des Urteils â worauf auch bereits das BSG hingewiesen hat (vgl. Urt. v. 31.5.1978 â 12 RK 25/77 â juris Rn. 24) â ausschlieÃlich mit der gutachterlichen Bearbeitung besonders umfangreicher und schwieriger Zivilprozesse befasst. Derartiges ist fÃ¼r die Beigeladene nicht vorgetragen worden. Vielmehr ergeben sich aus den von ihr gestellten Rechnungen auch Ãbersetzungen, das Kopieren, Sortieren und Drucken von Anlagen sowie die Bearbeitung mehrerer kleinerer SchriftsÃ¤tze oder Recherchen an einem Tag (vgl. Rechnung v. 16.4.2017 â zB TÃ¤tigkeiten am 16.2., 17.2., 2.3. und 28.3.2017). Aus den Feststellungen des BFH geht zudem nicht hervor, dass dem Referendar, wie der Beigeladenen, nach Ãbernahme des Auftrags konkrete Weisungen zur Erstellung, ErgÃ¤nzung oder Ãberarbeitung seiner Gutachten erteilt worden sind. SchlieÃlich sind die Arbeiten von ihm auch nicht wie bei der Beigeladenen, zum Teil im BÃ¼ro seines Auftraggebers mit dessen Infrastruktur erbracht worden.

Aus welchem Grund die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend auf das Urteil des BSG vom 31.5.1978 â 12 RK 25/77 Bezug nimmt, erschlieÃt sich dem Senat nicht. AusdrÃ¼cklich ist dort â entgegen dem Begehren der KlÃ¤gerin â eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung fÃ¼r eine wie von der Beigeladenen auÃerhalb des juristischen Vorbereitungsdienstes ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit beim Rechtsanwalt (hierzu noch unter b) bejaht worden.

b) TatbestÃ¤nde, die zur Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung fÃ¼hren, liegen nicht vor.

Die Versicherungsfreiheit der zu beurteilenden TÃ¤tigkeit folgt insbesondere nicht aus Â§Â 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI. Versicherungsfrei sind danach BeschÃ¤ftigte von u.a. KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder GrundsÃ¤tzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewÃ¤hrleistet wird und die ErfÃ¼llung der GewÃ¤hrleistung gesichert ist.

Die Beigeladene befand sich im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nach Â§Â 30 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber die juristischen PrÃ¼fungen und den juristischen Vorbereitungsdienst â Juristenausbildungsgesetz â JAG â NRW zwar als Referendarin im juristischen Vorbereitungsdienst und damit in einem Ã¶ffentlich-rechtlichen AusbildungsverhÃ¤ltnis zum Land Nordrhein-Westfalen. Gleichwohl liegen die Voraussetzungen des Â§Â 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI in Bezug auf die zu beurteilende TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin nicht vor. Die fÃ¼r Beamte geltende Versicherungsfreiheit ist auf das nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder GrundsÃ¤tzen versorgungsrechtlich gesicherte DienstverhÃ¤ltnis beschrÃ¤nkt (st. Rspr. des BSG, vgl. z.B. BSG Urt. v. 2.6.1982 â 12 RK 66/80 â juris Rn. 12 m.w.N.). Gleiches gilt auch fÃ¼r Rechtsreferendare in einem Ã¶ffentlich-rechtlichen AusbildungsverhÃ¤ltnis ohne Verbeamtung (vgl. BSG Urt. v. 31.3.2015 â B 12 R 1/13 R â juris Rn. 16 ff.). Eine Erstreckung der Versicherungsfreiheit kommt lediglich dann in Betracht, wenn Rechtsreferendare im Rahmen ihres juristischen

Ausbildungsdienstes neben dem Unterhaltszuschuss von den ausbildenden Stellen zusÃ¤tzliche VergÃ¼tungen erhalten und sich eine Trennung der verrichteten Arbeiten in einen ausbildungsbezogenen Teil und eine hiervon unabhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung anderer Art nicht vornehmen lÃ¤sst (vgl. z.B. BSG Urt. v. 31.3.2015 â B 12 R 1/13 R â juris Rn. 22 m.w.N.; Urt. v. 31.5.1978 â 12 RK 49/76 â juris; LSG NRW Urt. v. 27.4.2017 â L 5 KR 719/16 â juris Rn. 32). Die hier streitige TÃ¤tigkeit der Beigeladenen bei der KlÃ¤gerin erfolgte jedoch nicht im Rahmen ihres AusbildungsverhÃ¤ltnisses zum Land NRW, sondern vollstÃ¤ndig davon getrennt. So war sie im Streitzeitraum dem Landgericht Bonn, nicht aber der KlÃ¤gerin zur Ausbildung zugewiesen.

Unzutreffend ist insofern auch die Behauptung der KlÃ¤gerin, bei der hier zu beurteilenden TÃ¤tigkeit habe es sich um einen Bestandteil des juristischen Vorbereitungsdienstes gehandelt. Wie dargelegt, lÃ¤sst sich die streitige TÃ¤tigkeit schon rein zeitlich nicht der (erst) deutlich spÃ¤ter bei der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1.1.2018 bis 31.10.2018 absolvierten Anwaltsstation (Â§ 35 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 JAG NRW) zuordnen. Die Abfolge der einzelnen Stationen des Referendariats ist in Â§ 35 JAG NRW genau geregelt. Â§ 35 Abs. 2 S. 2 JAG NRW gibt (zwar) der PrÃ¤sidentin bzw. dem PrÃ¤sidenten des zustÃ¤ndigen Oberlandesgerichts die Befugnis, von der Reihenfolge der in Â§Â 35 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 bis 5 JAG NRW genannten Stationen bei Vorliegen vernÃ¼nftiger GrÃ¼nde Ausnahmen zuzulassen. Insoweit bedarf es allerdings einer ausdrÃ¼cklichen Entscheidung der Dienstvorgesetzten der Referendarin bzw. des Referendars (Â§ 32 Abs. 1 JAG NRW). An dieser fehlt es hier jedoch. Die MÃ¶glichkeit, parallel zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (Â§ 35 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JAG NRW) einen Teil der Ausbildung der Anwaltsstation (bereits) vorwegzunehmen, sehen die Regelungen des JAG NRW im Ãbrigen nicht vor. Hinzu kommt, dass der zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladene geschlossene Vertrag Ã¼ber freie Mitarbeit einen Bezug zum juristischen Vorbereitungsdienst nicht erkennen lÃ¤sst. Es handelte sich bei der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen fÃ¼r die KlÃ¤gerin vielmehr um eine parallel zur Zivilstation des juristischen Vorbereitungsdienstes ausgeÃ¼bte genehmigungspflichtige NebentÃ¤tigkeit. Eine solche setzt nach Â§Â 2 der Verordnung Ã¼ber die NebentÃ¤tigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (NtV NRW) bereits begrifflich voraus, dass der in ihrem Rahmen wahrgenommene Aufgabenkreis nicht Bestandteil des Hauptamtes, hier also des juristischen Vorbereitungsdienstes, ist. WÃ¤re die freie MitarbeitertÃ¤tigkeit der Beigeladenen Bestandteil des Referendariats gewesen, hÃ¤tte ihr die PrÃ¤sidentin des OLG KÃ¶ln eine NebentÃ¤tigkeitsgenehmigung nicht erteilt bzw. erteilen dÃ¼rfen. Dass die NebentÃ¤tigkeit der Beigeladenen bei der KlÃ¤gerin ihre Ausbildung (mÃ¶glicherweise) gefÃ¶rdert hat, sie also in deren Rahmen Wissen und FÃ¤higkeiten vertieft hat, die ihr auch beim juristischen Vorbereitungsdienst zugutekamen, reicht zur BegrÃ¼ndung der Versicherungsfreiheit nicht aus (vgl. BSG Urt. v. 31.5.1978 â 12 RK 25/77 â juris Rn. 21).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â 154 Abs.Â 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind weder erstattungsfÃ¤hig noch ist diese mit Kosten zu belasten,

da sie einen eigenen Antrag nicht gestellt hat (vgl. Â§Â 197a SGG i.V.m. Â§Â§Â 154 Abs.Â 3, 162 Abs.Â 3 VwGO).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 26.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024